

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Sporthallen der Großen Kreisstadt Erding und des
Kunstrasenplatzes im Gerd-Vogt-Sportpark
(Sportanlagen-Gebührensatzung) vom
01. Januar 2021

Die Große Kreisstadt Erding erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl S. 286), folgende

Satzung:

§1
Gebührenpflicht

Die Große Kreisstadt Erding erhebt für die Benutzung der städtischen Sporthallen und des Kunstrasenplatzes im Gerd-Vogt-Sportpark zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Nutzung durch Dritte (z.B. Vereine/Gruppen mit Sitz außerhalb des Stadtgebiets Erding, gewerbliche Nutzer) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige Verein/diejenige Gruppierung, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Große Kreisstadt Erding erteilt wurde. Die Nutzungserlaubnis und der damit geschlossene Nutzungsvertrag bleiben solange bestehen, bis sie von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt werden.
- (2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

§3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten für eine Sportanlage und dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.
- (2) Bei im Folgejahr weitergeltenden Nutzungserlaubnissen/Nutzungsverträgen gelten die bisherigen zugeteilten Nutzungszeiten als zu Beginn des Folgejahres erneut zugeteilt. Die Gebührensschuld für das jeweilige Folgejahr entsteht mit dieser erneuten Zuteilung der Nutzungszeiten.

- (3) Die Gebühren werden bei unbefristeten Nutzungen grundsätzlich Ende November des jeweiligen Kalenderjahres rückwirkend in Rechnung gestellt. Bei Einzelbuchungen werden die Gebühren mit der Genehmigung in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Nutzung einer Sporthalle richtet sich nach der Art der Halle, dem Nutzungszweck, den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten (unabhängig von der tatsächlichen erfolgten Hallennutzung) und der Art des Nutzers.

Höhe der Gebührensätze:

1. Nutzung von Sporthallen zu Trainingszwecken

Gebühr pro 60 Minuten inkl. des aktuell geltenden Mehrwertsteuersatzes:

Nutzer	1-fach Halle	2-fach Halle	3-fach Halle
Sportvereine - Stadtgebiet	3 €	6 €	9 €
Sportvereine – außerhalb des Stadtgebiets	10 €	20 €	30 €
Gewerbliche Nutzung	15 €	30 €	45 €

Die Gebühren für die Nutzung des Kraftraumes in der Semptsporthalle Altenerding und der „Bühne“ in der Sporthalle Klettham werden analog der Kosten für eine 1-fach Halle berechnet.

Abrechnung von festen, wiederkehrenden Wochenbelegungsstunden:

Ganzjahresnutzung: Abrechnung pauschal 35 Wochen
 Winter-/ Sommernutzung: Abrechnung pauschal 15 Wochen

2. Nutzung von Sporthallen für Wettkämpfe und besondere Veranstaltungen

Die Gebühr für die Nutzung der Sporthallen im Rahmen von Wettkämpfen und anderen besonderen Veranstaltungen ergibt sich aus Nr. 3.3 der aktuell geltenden Sportförderrichtlinien der Großen Kreisstadt Erding.

3. Nutzung von Sporthallen für Schulsport, Behördensport etc.

Für die Nutzung der Sporthallen zum Zwecke des Schulsports, Behördensports etc. werden keine Gebühren erhoben.

4. Nutzungspauschale für den Kunstrasenplatz im Gerd-Vogt-Sportpark

Für die Nutzung des Kunstrasenplatzes im Gerd-Vogt-Sportpark wird für jeden Verein, der den Kunstrasenplatz nutzt, pro zugeteiltem Slot (Zeiteinheit) eine Nutzungspauschale (u.a. für die Benutzung und Pflege des Kunstrasenplatzes) i.H.v. 35,- € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Jahr zur Zahlung an die Stadt Erding fällig.

Die Fälligkeit der Pauschale tritt nach Rechnungsstellung durch die Stadt Erding ein.

- (2) Bei Rückgabe einer Belegungszeit während des laufenden Kalenderjahres wird die Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahlen bemisst, dabei höchstens jedoch der pauschale Höchstbetrag gem. Absatz 1 Nr. 1 der genehmigten Ganzjahres- bzw. Winter-/Sommernutzung.

Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Erding, den 25.11.2020

Max Gotz
Oberbürgermeister